



Umwelt und Energie (uwe)

Energie & Immissionen

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
uwe.lu.ch

Förderprogramm Energie des Kantons Luzern

Förderbedingungen für Impulsberatungen erneuerbar heizen

Gültig ab 01.07.2021

1. Förderberechtigt sind Impulsberatungen in bestehenden Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern mit Heizöl-, Erdgas- oder zentralen Elektroheizungen.
2. Die Impulsberatung muss durch eine/n geschulte/n Impulsberater/in erbracht werden. Massgebend ist die zum Zeitpunkt der Beratung vom Bundesamt für Energie publizierte Berater-Liste.
3. Fördergelder werden nur an geschulte/n Impulsberater/innen ausbezahlt.
4. Das Fördergesuch (entspricht der Rechnung des Impulsberaters) ist spätestens 1 Monat nach der Begehung der Liegenschaft einzureichen. Es können Beratungen für mehrere Objekte in einer Rechnung zusammengefasst werden, wenn der Begehungstermin bei keinem Objekt mehr als 1 Monate zurückliegt. Später eingereichte Rechnungen können nicht berücksichtigt werden.
5. Die Impulsberatung muss durch eine vollständig ausgefüllte (handschriftlich oder digital) und vom Gebäudebesitzer/in sowie geschultem/n Impulsberater/in unterzeichnete Checkliste dokumentiert werden. Die ganze Checkliste ist unterschrieben dem Fördergesuch beizulegen.
6. Der Beitrag des Kantons Luzern an eine Impulsberatung kann für ein Gebäude nur einmal beansprucht werden (massgebend ist der Eidgenössische Gebäude-Identifikator EGID).
7. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten ergänzend die [allgemeinen Förderbedingungen](#).